

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre - Dienstleistungsmanagement

Vom 31. August 2011

Geändert am 11. Januar 2013

Geändert am 22.07.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 9. Juni 2010 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre - Dienstleistungsmanagement beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 25. August 2011, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Masterstudiengangs
- § 4 Studienumfang und Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Ergänzungsprüfungen
- § 8 Auslandsstudium
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Zeugnis
- § 11 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Spezialisierungen in der Betriebswirtschaftslehre

Anhang 2: Wahlfachkatalog

Anhang 3: Modulplan

§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad

(1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre - Dienstleistungsmanagement gilt in Verbindung mit der *Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* vom 12. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. Regelungen, die allgemein verbindlich bereits in der *Allgemeinen Prüfungsordnung* festgelegt sind, werden in der vorliegenden Prüfungsordnung nicht mehr aufgegriffen. Regelungen, die gemäß der *Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* eine fächerspezifische Konkretisierung erlauben, werden hier konkretisiert.

(2) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre - Dienstleistungsmanagement des Faches Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs IV an der Universität Trier, der als Kernfachstudiengang angeboten wird.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „MSc.“). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 *Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden folgende Regelungen getroffen:

1. Zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre - Dienstleistungsmanagement wird zugelassen, wer an einer deutschen Hochschule einen Bachelorabschluss im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten
 - a. in den Studienfächern Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftswissenschaften mit einer Note von mindestens 2,0 oder einer Note zwischen 2,0 und 2,7 und dabei mindestens 25 Leistungspunkte in methodischen Fächern (z. B. empirische Sozialforschung, Mathematik, Methodenlehre, Statistik) oder
 - b. in einem Studienfach mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung (Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftspsychologie, Wirtschaftssoziologie, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspädagogik) mit einem Anteil von mindestens 40 Leistungspunkten in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern und mit einer Note von mindestens 2,0 oder einer Note zwischen 2,0 und 2,7 und dabei mindestens 25 Leistungspunkte in methodischen Fächern (z. B. empirische Sozialforschung, Mathematik, Methodenlehre, Statistik) erworben hat.
2. Zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre - Dienstleistungsmanagement kann zugelassen werden, wer an einer deutschen Hochschule
 - a. einen gleichwertigen Bachelorabschluss im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten in einer anderen Fachrichtung mit einem Anteil von mindestens 40 Leistungspunkten in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern und einer Note von mindestens 2,0 nachweist oder
 - b. einen gleichwertigen Bachelorabschluss im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten mit einer Note zwischen 2,0 und 2,7 erworben hat und dabei min-

destens 25 Leistungspunkte in methodischen Fächern (z. B. empirische Sozialforschung, Mathematik, Methodenlehre, Statistik) und mindestens 40 Leistungspunkten in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern nachweisen kann.

3. Absolventinnen oder Absolventen ausländischer Hochschulen können zum Masterstudium ebenfalls zugelassen werden, wenn sie einen Abschluss nachweisen, der den zuvor aufgelisteten gleichwertig ist.

(2) Die Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen wird auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Prüfungsausschuss geprüft. Die Entscheidung, ob ein Studienabschluss gleichwertig ist sowie über die Zulassung zum Masterstudium trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3 Gliederung und Profil des Masterstudiengangs

(1) Der Masterstudiengang in Betriebswirtschaftslehre wird als Kernfach-Studium (1-Fach-Studium) angeboten und auf die spezifischen Belange im Dienstleistungssektor ausgerichtet.

(2) Der Masterstudiengang in Betriebswirtschaftslehre hat folgende Profilausrichtungen:

- Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter Studiengang, der auch Lehrinhalte aus den Fächern Soziologie, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik integriert. Mit der Ausrichtung des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre auf das *Dienstleistungsmanagement* trägt das Fach Betriebswirtschaftslehre der Entwicklung von der Industrie- zur Dienstleistungswirtschaft Rechnung.
- Der Masterstudiengang ist auf die Vermittlung spezifischer Kompetenzen ausgerichtet, die aus den besonderen Unternehmens- und Marktgegebenheiten von Dienstleistungsunternehmen erwachsen. Er orientiert sich dabei an dem Leitbild eines *sozialkompetenten Dienstleistungsmanagement*, bei dem neben der Vermittlung von dienstleistungsspezifischen Fach- und Methodenkompetenzen auch die Sozial- und Persönlichkeitskompetenz der Studierenden gestärkt werden soll.
- Die Ausbildung der obigen Kompetenzbereiche wird durch besondere Lehr- und Lernformen gestärkt. Insbesondere stellt das Forschungsprojekt eine Lehr- und Lernform dar, die darauf abzielt, theoretische Sachverhalte unmittelbar auf wissenschaftliche und praktische Fragestellungen anzuwenden und eine entsprechende Transferfähigkeit einzuüben.
- Der Masterstudiengang vermittelt die für den Übergang in die Wissenschaft sowie in die Berufspraxis notwendigen Methoden- und Systemkompetenz und die Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Faches Betriebswirtschaftslehre zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden sowie Erkenntnisse anzuwenden.

§ 4 Studienumfang und Module

(1) Der Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt zwischen 40 und 54 Semesterwochenstunden (= SWS).

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs in Betriebswirtschaftslehre müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden. Der Masterstudiengang umfasst folgende Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Leistungspunkte	SWS
1	Grundlagenmodul	10	4-6
2	BWL-Spezialisierung I – Modul A	10	4-6
3	BWL-Spezialisierung I – Modul B	10	4-6
4	BWL-Spezialisierung II – Modul A	10	4-6
5	BWL-Spezialisierung II – Modul B	10	4-6
6	Wahlfach I	10	4-6
7	Wahlfach II	10	4-6
8	Forschungsprojekt	20	12
9	Masterarbeit	30	0
Summe Leistungspunkte in den Wahlpflichtmodulen		120	40-54

(3) Die Studierenden bestimmen zwei Spezialisierungen in der BWL aus Anhang 1. Jede Spezialisierung besteht aus zwei Modulen (A und B).

(4) Die Wahlfächer sind dem Katalog in Anhang 2 zu entnehmen. Bei Wahlfächern, die nicht aus der BWL stammen, gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches. Der Wahlfachkatalog kann nach Vorliegen der Kooperationsverträge mit den Fächern auf Beschluss des Fachbereichsrates verändert werden. Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung eines Wahlfaches erfolgt auch die Festlegung auf dieses Wahlfach. Die Änderung des gewählten Wahlfaches kann nur auf schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.

(5) Alle Module der BWL-Spezialisierungen können auch als Wahlfach gewählt werden, soweit sie nicht bereits im Rahmen der BWL-Spezialisierungen gewählt wurden. Wird von Studierenden des BWL-Masterstudiengangs ein Wahlfach ebenfalls aus der BWL gewählt, so wird auch in diesem Wahlfach einmalig eine mündliche Ergänzungsprüfung gewährt, wenn das Modul nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist. Werden von Studierenden des BWL-Masterstudiengangs beide Wahlfächer aus der BWL gewählt und gehören beide Module derselben BWL-Spezialisierung an, so werden diese beiden Wahlfächer wie eine dritte BWL-Spezialisierung behandelt und es wird einmalig eine mündliche Ergänzungsprüfung gewährt, wenn ein Modul aus dieser Spezialisierung nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist.

(6) Das Forschungsprojekt besitzt einen Umfang von 20 LP und muss im Fach Betriebswirtschaftslehre absolviert werden. Eine Bindung des Forschungsprojektes an die gewählten Spezialisierungen im Fach Betriebswirtschaftslehre besteht nicht.

(7) Die Dauer der jeweiligen Module, die zugeordneten Leistungspunkte und die Modulprüfungen sowie Prüfungsvorleistungen sind in Anhang 3 aufgeführt. Qualifikationsziele, Inhalte, Teil-

nahmevoraussetzungen usw. der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulhandbuch geregelt.

(8) Die zu den Modulen im Modulhandbuch aufgeführten Lehrveranstaltungen können auf Antrag der Modulbeauftragten durch Beschluss des Fachbereichsrates geändert werden. In gleicher Weise können die aufgeführten Lehrformen z. B. um Übungselemente oder Gruppenarbeiten ergänzt werden. Neue bzw. veränderte Lehrveranstaltungen sind per Aushang und im Internet bekannt zu geben, und die entsprechenden Anpassungen sind im Modulhandbuch zu dokumentieren.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus vier Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen der Betriebswirtschaftslehre sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied. Die Gruppe der Studierenden kann ein zusätzliches, nicht-stimmberechtigtes Mitglied entsenden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte die oder den Vorsitzende(n) sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, wobei die oder der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter der Gruppe der Hochschullehrer der Betriebswirtschaftslehre angehören müssen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; wobei sich mindestens zwei Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt. Für fachspezifische Fragen innerhalb des Masterstudienganges (z. B. Anerkennung von Studienleistungen) kann eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter benannt werden, die bzw. der die Entscheidungsfindung für den Prüfungsausschuss vorbereitet.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Mit Ausnahme des Forschungsprojektes und der Masterarbeit werden alle Modulprüfungen schriftlich in Form von studienbegleitenden Klausuren oder Hausarbeiten mit ggf. Präsentationen oder mündlichen Prüfungen abgenommen. Die Dauer einer Modul-Abschlussklausur beträgt 120 Minuten. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen (maximal 4 Kandidatinnen und Kandidaten) durchgeführt und dauern zwischen 15 und 20 Minuten pro Kandidatin

oder Kandidat. Eine Modulprüfung kann die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Moduls voraussetzen (Prüfungsvorleistungen). Eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, kann bei der Bildung der Note für die Modulprüfung mit einem Gewicht von 25% berücksichtigt werden (prüfungsrelevante Studienleistung). Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen.

(2) Bei Modulen, die aus anderen Fächern importiert werden, gelten die jeweiligen Lehr- und Prüfungsbestimmungen des exportierenden Faches.

(3) Im Rahmen des Forschungsprojektes erfolgt die Prüfung durch die Anfertigung und Präsentation einer oder mehrerer schriftlichen Ausarbeitungen, die i. d. R. im Team mit fünf Personen erstellt werden. Für ein mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertetes Forschungsprojekt werden 20 LP zuerkannt.

(4) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist bei allen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen das Bestehen der Modulprüfungen. Sofern die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nichts anderes bestimmt, wird bei allen Lehrveranstaltungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfungen geführt.

(5) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice“- (MC-)Verfahren) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der auf den MC-Prüfungsteil entfallenden Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte MC-Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl des MC-Teils einer Klausur unterschreitet. Die Leistungen der MC-Prüfungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

(6) Jede schriftliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. In den gewählten BWL-Spezialisierungen wird insgesamt zwei Mal die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung gem. § 7 gewährt, wenn ein Modul nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist. Pro Spezialisierung besteht die Möglichkeit zur mündlichen Ergänzungsprüfung nur ein Mal. Im Grundlagenmodul, dem Forschungsprojekt und der Masterarbeit ist eine mündliche Ergänzungsprüfung nicht möglich.

(7) Wird die BWL als Wahlfach von einem anderen Masterstudiengang der Universität Trier gewählt, so wird in diesen Fällen ein Mal eine mündliche Ergänzungsprüfung gewährt, wenn ein Modul nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist.

(8) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

(9) Die Festsetzung der Anmeldung- und Prüfungstermine für die studienbegleitenden Klausuren erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt.

§ 7 Mündliche Ergänzungsprüfungen

(1) Die Anmeldung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des nächsten Anmeldetermins der Klausurprüfung nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung vertan, und die Prüfung im Masterstudiengang ist endgültig nicht bestanden.

(2) Mündliche Ergänzungsprüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauern zwischen 15 und 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Ergänzungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In die Niederschrift sind Zeit und Ort, die Namen der Prüferin oder des Prüfers, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Ergänzungsprüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und das Ergebnis (bestanden/nicht bestanden) aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der/dem Prüfer(in) und der/dem Beisitzer(in) zu unterschreiben.

§ 8 Auslandsstudium

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können bis zu 30 LP auch im Ausland erworben werden (*Auslandsstudium*). Das Auslandsstudium darf erst begonnen werden, wenn das Grundlagenmodul erfolgreich absolviert wurde.

(2) Mit Ausnahme des Grundlagenmoduls (10 LP) und der Masterarbeit (30 LP) können alle anderen Wahlpflichtmodule auch im Rahmen des Auslandsstudiums absolviert werden.

(3) Die Äquivalenz der im Ausland erworbenen Leistungen für die im Masterstudium an der Universität Trier geforderten Inhalte muss mit der jeweils fachlich verantwortlichen Hochschullehrerin bzw. dem jeweils fachlich verantwortlichen Hochschullehrer abgestimmt werden. Die Äquivalenzbescheinigung der im Ausland absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen ist durch die jeweils fachlich verantwortliche Hochschullehrerin bzw. dem jeweils fachlich verantwortlichen Hochschullehrer schriftlich zu bescheinigen und von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dem Hochschulprüfungsamt vorzulegen.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist im Fach Betriebswirtschaftslehre anzufertigen. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 18 Wochen. Mit der Masterarbeit kann begonnen werden, wenn das Grundlagenmodul bestanden ist und Pflichtmodule im Umfang von mindestens 40 LP erfolgreich bestanden sind. Die Masterarbeit kann außer in der deutschen auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache ist automatisch erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten;
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers sowie deren bzw. dessen Zustimmung;
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 *Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 30 LP zuerkannt.

(3) In die fachliche Betreuung der Masterarbeit können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier, amtliche Bekanntmachungen, in Kraft.

Trier, den 31. August 2011

Der Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ralf Münnich

Anhang 1: Spezialisierungen in der Betriebswirtschaftslehre (zu § 4, Abs. 3)

1. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung
2. Business- und Dienstleistungsmarketing
3. Eigentümergeführte dienstleistende Unternehmen
4. Financial Economics and Risk Management
5. Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente
6. Handel und Internationales Marketing-Management
7. Human Resource Management and Employment Relations in Service Industries
8. Revisions- und Treuhandwesen
9. Strategisches Dienstleistungsmanagement

Anhang 2: Wahlfächer (zu § 4, Abs. 4)

- Betriebswirtschaftslehre^{*)}
- Medienwissenschaft
- Politikwissenschaften
- Angewandte Psychologie
- Soziologie
- Volkswirtschaftslehre
- Wirtschaftsmathematik
- Wirtschaftsinformatik
- Survey-Statistik: Statistik
- Survey-Statistik: quantitative Methoden

*) Als BWL-Wahlfach kann ein beliebiges Modul aus den BWL-Spezialisierungen gem. Anhang 3 gewählt werden, soweit das Modul nicht schon im Rahmen einer der gewählten BWL-Spezialisierungen belegt wurde.

Anhang 3: Modulplan (zu § 4, Abs. 7)

Pflichtmodule	Dauer in Sem.	LP	Modulprüfung	Prüfungsvorleistungen
Dienstleistungsökonomik (Grundlagenmodul)	1	10	Klausur	unbenotete Prüfungsvorleistung (Eingangstest Mathematik/Statistik und ggf. Planspiel)
Forschungsprojekt	2	20	Hausarbeiten mit Präsentationen	erfolgreiche Teilnahme an Gruppenarbeiten
Spezialisierungen in der Betriebswirtschaftslehre				
Bei der Wahl einer BWL-Spezialisierung müssen jeweils die zugehörigen Module A und B belegt werden.				
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung – A	1	10	Klausur oder Hausarbeit mit Präsentationen oder mdl. Prüfung	keine
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung – B	1	10	Klausur oder Hausarbeit mit Präsentationen oder mdl. Prüfung	keine
Business- und Dienstleistungsmarketing – A	1	10	Klausur oder Hausarbeit mit Präsentationen oder mdl. Prüfung (75%)	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)
Business- und Dienstleistungsmarketing – B	1	10	Klausur oder Hausarbeit mit Präsentationen oder mdl. Prüfung (75%)	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)
Eigentümergeführte dienstleistende Unternehmen – A	1	10	Klausur oder Hausarbeit mit Präsentationen oder mdl. Prüfung	keine
Eigentümergeführte dienst-			Klausur oder Hausarbeit ggf.	keine

leistende Unternehmen – B	1	10	mit Präsentation oder mdl. Prüfung	
Financial Economics and Risk Management – A	1	10	Klausur oder Haus-arbeit ggf. mit Präsentation oder mdl. Prüfung	unbenotete Prüfungsvorleistung
Financial Economics and Risk Management – B	1	10	Klausur oder Haus-arbeit ggf. mit Präsentation oder mdl. Prüfung	unbenotete Prüfungsvorleistung
Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente – A	1	10	Klausur oder Haus-arbeit ggf. mit Präsentation oder mdl. Prüfung	unbenotete Prüfungsvorleistung
Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente – B	1	10	Klausur oder Haus-arbeit ggf. mit Präsentation oder mdl. Prüfung	unbenotete Prüfungsvorleistung
Handel und Internationales Marketing-Management – A	1	10	Klausur oder Haus-arbeit ggf. mit Präsentation oder mdl. Prüfung	keine
Handel und Internationales Marketing-Management – B	1	10	Klausur oder Haus-arbeit ggf. mit Präsentation oder mdl. Prüfung	keine
Human Resource Management and Employment Relations in Service Industries – A	1	10	Klausur oder Haus-arbeit ggf. mit Präsentation oder mdl. Prüfung	keine
Human Resource Management and Employment Relations in Service Industries – B	1	10	Klausur oder Haus-arbeit ggf. mit Präsentation oder mdl. Prüfung	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)

			(75%)	
Revisions- und Treuhandwesen – A	1	10	Klausur oder Hausarbeit ggf. mit Präsentationen oder mdl. Prüfung (75%)	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)
Revisions- und Treuhandwesen – B	1	10	Klausur oder Hausarbeit ggf. mit Präsentationen oder mdl. Prüfung (75%)	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)
Strategisches Dienstleistungsmanagement – A	1	10	Klausur oder Hausarbeit ggf. mit Präsentationen oder mdl. Prüfung	keine
Strategisches Dienstleistungsmanagement – B	1	10	Klausur oder Hausarbeit ggf. mit Präsentationen oder mdl. Prüfung	keine

Wahlpflichtmodule^{*)}	Dauer in Sem.	LP	Modulprüfung	Prüfungsvorleistungen
Wahlfach I	1	10	gem. PO des exportierenden Faches	gem. PO des exportierenden Faches
Wahlfach II	1	10	gem. PO des exportierenden Faches	gem. PO des exportierenden Faches

*) Vgl. zu den möglichen Wahlfächern Anhang 2

Weitere Details zu den Modulen und Lehrveranstaltungen insb. im Hinblick auf Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen usw. sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.